

FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN

167. Tagung der Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
am 14. November 2016

Antrag 02

Keine vorläufige Anwendung von CETA

Die Arbeiterkammer Wien spricht sich gegen eine vorläufige Anwendung von CETA aus, auch dann wenn es sich dabei angeblich nur um jene Teile handelt bei denen die Souveränität der Nationalstaaten nicht betroffen ist.

Diese Vorgangsweise ist unseriös und ist nach Meinung der Arbeiterkammer Wien eine Überrumpelungstaktik. CETA kann nur dann in Kraft gesetzt werden, wenn es zu einem komplett ausverhandelten und publizierten Vertragstext auch die Zustimmung von den zuständigen Gremien und darüber hinaus auch von den Nationalstaaten gibt.

Auch wenn das deutsche Bundesverfassungsgericht CETA nicht endgültig gestoppt hat, hat es aber der Bundesregierung doch einige wesentliche Auflagen erteilt.

- 1) CETA darf nur vorläufig dort angewendet werden, wo unstreitig nur und ausschließlich die EU über ihre eigenen gesetzgeberischen Kompetenzen verfügt. Bestehen also Bedenken, ob manche Themengebiete in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten fallen, darf CETA eben noch nicht, auch nicht vorläufig, angewendet werden.
- 2) Dann muss CETA demokratisch „rückgekoppelt“ werden. Es gibt einen im Vertrag vorgesehenen Ausschuss, der auch Kompetenzen hat, das Freihandelsabkommen auszulegen und weiterzuentwickeln. Dieser Ausschuss darf nur tätig werden, wenn auch der deutsche Wähler über den Bundestag und die Bundesregierung die Entscheidungen legitimiert. Der Ausschuss darf also nicht völlig losgelöst vom Volk agieren.
- 3) Und schließlich muss Deutschland die Möglichkeit haben, die vorläufige Anwendung einseitig zu kündigen. Das ist wohl einer der wichtigsten Punkte. Denn das Bundesverfassungsgericht prüft weiterhin die Hauptsacheverfahren gegen CETA. Würde Karlsruhe also zu dem Ergebnis kommen, dass CETA und die vorläufige Anwendung verfassungswidrig sind, muss die Bundesrepublik die einseitige Kündigung aussprechen. Das behält sich das Gericht ausdrücklich vor.

(Quelle: <http://www.123recht.net/Bundesverfassungsgericht-erlaubt-CETA-vorlaeufig-und-unter-Auflagen-...a157813.html>).

Aber: CETA kann sich nun nachträglich als verfassungsgemäß herausstellen, aber eben auch als verfassungswidrig.

Wenn nun also Firmen im Vertrauen auf die Rechtslage innerhalb dieser vorläufigen Genehmigung ihre Geschäfte abwickeln und der Vertrag dann wieder durch Deutschland oder ein anderes Land einseitig gekündigt wird, was passiert dann mit eventuell entstandenen Schäden oder Kosten, die durch diese einseitige Auflösung entstanden sind? Können die geschädigten Firmen Schadenersatzforderungen stellen? Wer bezahlt?

Wie kann immer 100%ig entschieden werden, ob es sich hier um einen EU-Geschäftsfall handelt, der der vorläufigen Anwendung entspricht, oder ob hier nicht dieses Prinzip verletzt wird und doch nationalstaatliche Kompetenzen betroffen sind? Wie werden Auffassungsunterschiede während dieser vorläufigen Anwendung geregelt? Entscheiden dann die Gerichte? Wer trägt die Kosten?

Es ist zu befürchten, dass eine vorläufige Anwendung eine Fülle von Rechtsunsicherheiten und Kompetenzstreitigkeiten nach sich zieht.

Handels- und Rechtsstreitigkeiten innerhalb der EU und auch zwischen EU und Kanada sind durch die vorläufige Anwendung geradezu vorprogrammiert.

Ein weitreichender und so umstrittener Vertrag wie CETA oder auch TTIP kann nicht ganz einfach vorläufig und in Teilen in Kraft gesetzt werden, da damit bereits unwiderrufliche Fakten geschaffen werden.